

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel**

Vom 21. Juni 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**

(1) Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag — Erster GlüÄndStV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. August 2012 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(5) Gilt Artikel 1 des Staatsvertrages nach seinem § 35 Abs. 2 in Niedersachsen über den 30. Juni 2021 fort, so wird dies bis zum 1. August 2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag — GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196) ergänzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferderennsportverein durchgeführt oder vermittelt werden,
2. Spielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung und Spiele, auf die § 33 d der Gewerbeordnung anzuwenden ist, und
3. Spielbanken.

²Für Festquotenwetten, die durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden, gelten nur die Regelungen einer Verordnung nach § 24 Satz 1 Nr. 6; § 27 Abs. 3 GlüStV bleibt unberührt. ³Für die im Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gelten nur Absatz 3 und die §§ 11, 12, 22, 23, 25 und 26 dieses Gesetzes.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit den Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten und
6. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

²Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ durch die Worte „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbriefflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Auspielungen und Sportwetten sowie Zusatzlotterien und -auspielungen zu diesen Glücksspielen veranstalten; die §§ 10 a und 22 Abs. 1 Satz 3 GlüStV bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 5), Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ (§ 6), Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler (§ 7) oder Wettvermittlungsstellen (§ 8) bedarf der Erlaubnis des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„¹Die Erlaubnis zur Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels setzt voraus, dass“.

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV sowie der

Zugang zu den spielrelevanten Informationen und die Aufklärung über die von dem jeweiligen Spiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten nach § 7 GlüStV sichergestellt sind.“

ccc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. gemäß § 8 Abs. 2 bis 6 GlüStV am übergreifenden Sperrsystem mitgewirkt wird und“.

ddd) In Nummer 8 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Wer eine Erlaubnis beantragt, hat zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 geeignete Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen vorzulegen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 3 sollen der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die in § 4 Abs. 5 GlüStV und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Erteilung der Erlaubnis für die Tätigkeit von Annahmestellen, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler, Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ oder Wettvermittlungsstellen setzt zusätzlich voraus, dass die in § 5, 6, 7 oder 8 und in § 9 genannten Anforderungen erfüllt werden.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 4 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 23 GlüStV“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 und“ durch die Angabe „Abs. 5 oder“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Erlaubnisse und die Sportwettkonzessionen, die im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV erteilt werden, stehen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen gleich.“

f) Die Absätze 11 und 12 werden gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 6)“ die Worte „und Sportwetten (§ 8)“ eingefügt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Verkaufsstellen der
,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘

(1) Eine Verkaufsstelle der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ betreibt, wer unmittelbar oder über eine Lottereeinnehmerin oder einen Lottereeinnehmer Glücksspiele für die ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ in seiner Geschäftsstelle vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Verkaufsstelle nach Absatz 1 wird durch die ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ oder deren Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer gestellt. ²§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Verkaufsstelle der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘, die zugleich Annahmestelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1) ist, kann auch im Auftrag der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ von dem Veranstalter nach § 5 Abs. 4 gestellt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(gewerblicher Spielvermittler)“ durch den Klammerzusatz „(gewerbliche Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben der Geschäftsstelle einer gewerblichen Spielvermittlerin oder eines gewerblichen Spielvermittlers setzt voraus, dass die Anzahl der Geschäftsstellen und deren Standorte den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht widersprechen. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.“

8. Im Zweiten Abschnitt wird nach § 7 der folgende neue § 8 eingefügt:

„§ 8

Wettvermittlungsstellen

(1) ¹Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seiner Geschäftsstelle Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten konzessionierten Veranstalters (Konzessionsnehmer) vermittelt. ²In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die in der Sportwettkonzession bezeichneten Sportwetten vermittelt werden. ³Die Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit einer Wettvermittlungsstelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und der Wettvermittlungsstelle vorliegt.

(2) ¹Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen und deren Standorte dürfen den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht widersprechen. ²Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 24 Satz 1 Nr. 5 durch Verordnung festgelegte Höchstzahl der Wettvermittlungsstellen überschritten würde.

(3) ¹Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen ist unter Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. ²Jeder Konzessionsnehmer soll eine übermäßige Konzentration seiner Wettvermittlungsstellen vermeiden.

(4) ¹Sportwetten dürfen nur in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden; § 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 GlüStV bleibt unberührt. ²Es dürfen mehrere Wettvermittlungsstellen in einer Geschäftsstelle betrieben werden. ³Wettvermittlungsstelle und Annahmestelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1) dürfen in derselben Geschäftsstelle betrieben werden, wenn die Wettvermittlungsstelle von untergeordneter Bedeutung ist.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Konzessionsnehmer gestellt werden.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „und Löschung der gespeicherten Daten“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in der Sperrdatei (§ 9) zu speichern“ werden durch die Worte „an die die Sperrdatei führende Behörde zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch vom Veranstalter nach § 3 Abs. 1 gespeichert werden; § 23 Abs. 5 GlüStV und die §§ 16 und 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Veranstalter ist berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet, ihr seine Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

10. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden gestrichen.

11. Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Spielhallen

§ 10

Zuständigkeit, Mindestabstand

(1) Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.

(2) ¹Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. ²Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. ³Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.“

12. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

13. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „bei der Lotterie ‚Quicky‘ 5 vom Hundert,“ gestrichen.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei der ‚Oddset-TOP-Wette‘, bei Klassenlotterien und bei Wetten, auf die § 4 d GlüStV Anwendung findet.“

15. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 werden die Worte „Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ durch die Worte „Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.“ ersetzt.

16. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 9 GlüStV“ wird durch die Verweisung „den §§ 9, 9 a und 19 Abs. 2 GlüStV“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Land unterstützt die nach § 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9 a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9 a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 GlüStV und § 3 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Erlaubnisse.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Überwachung von Annahmestellen, Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie‘, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und Wettvermittlungsstellen einschließlich ihrer Werbung.“

bbb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV gegenüber den am Zahlungsverkehr Beteiligten bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden (§ 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV).“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³§ 9 a Abs. 3 GlüStV bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „soll“ werden ein Semikolon und die Worte „§ 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

19. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

20. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Höchstzahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,“.

b) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. eine Höchstzahl der Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ und deren Standorte nach § 6 Abs. 2 sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,

4. eine Höchstzahl der Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und deren Standorte nach § 7 Abs. 2 sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,

5. die Höchstzahl, die Standorte und die Verteilung der Wettvermittlungsstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3, und“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen in Niedersachsen am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern.“

21. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird die Angabe „Nr. 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „Nr. 3 oder 4“ ersetzt.
- c) In Nummer 12 werden nach dem Wort „als“ die Worte „gewerbliche Spielvermittlerin oder“ eingefügt.
- d) In Nummer 13 werden die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Überleitungsvorschrift zur Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 8 Abs. 6, § 9 und § 10 dieses Gesetzes in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spieler sperren im Sinne des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von einem Konzessionsnehmer (§ 8 Abs. 1 Satz 1) übermittle werden.

(2) ¹Der Veranstalter nach § 3 Abs. 1 hat die bei ihm gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. ²Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2009 (Nds. GVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ angefügt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.“
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „ordnungsgemäß“ die Worte „und fair“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Zulassungsinhaber oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person oder deren Vertreterin oder Vertreter wiederholt oder schwerwiegend
a) gegen eine Regelung dieses Gesetzes oder gegen die aufgrund des § 11 erlassene Spielordnung,
b) gegen eine mit der Spielbankzulassung verbundene Auflage oder
c) gegen eine aufsichtliche Anordnung“.
- b) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „oder bei einer möglichen Beeinträchtigung der Ziele des § 1 Satz 1“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 5 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 6 Satz 2)“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik und die Löschung wesentlicher Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen von ihrer Zustimmung abhängig machen und
7. Spielgeräte, technische Anlagen und Teile hiervon versiegeln sowie Geräte und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Vollstreckung von Anordnungen erforderlich ist.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:
„³Klagen gegen Verwaltungsakte nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴Die Höhe eines Zwangsgeldes zur Vollstreckung eines Verwaltungsaktes nach den Sätzen 1 und 2 soll das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes erreichen. ⁵Reicht hierzu das gesetzliche Höchstmaß nach § 67 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aus, so kann es überschritten werden. ⁶Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist zu schätzen.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Das zuständige Finanzamt übt in entsprechender Anwendung des § 210 der Abgabenordnung die Steueraufsicht über die Spielbank aus; § 211 der Abgabenordnung über die Pflichten des Betroffenen gilt entsprechend. ²Das Finanzamt ist zum Zweck der Überwachung des Spielbetriebs sowie zum Zweck der Überwachung der Ermittlung der Bruttospielerträge und der Tronceneinnahmen berechtigt, die laufenden und die gespeicherten Daten der Überwachungssysteme (§ 10 c) einzusehen und auszuwerten. ³In jeder Spielstätte ist hierfür unentgeltlich ein Raum in ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen und einzurichten, der nicht für andere Zwecke genutzt wird. ⁴Der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt entsprechend dem Stand der Technik von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige, unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die Überwachungssysteme (§ 10 c) zu ermöglichen.“

5. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Zur Feststellung, ob eine Person gesperrt ist, bedient sich der Zulassungsinhaber der Sperrdatei nach § 10 b Abs. 2 und der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag — GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196).“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Spielordnung (§ 11) oder“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Abkürzung „GlüStV“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die Dauer der Selbstsperre oder der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Der Zulassungsinhaber teilt der betroffenen Person die Sperre unter Angabe der Dauer und des Grundes unverzüglich schriftlich mit. ³§ 10 b Abs. 3 gilt entsprechend.“

(5) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperren nach Absatz 2 Satz 1 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 GlüStV zu übermitteln.“

6. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zulassungsinhaber errichtet und unterhält eine Sperrdatei für Störersperren nach § 10 a Abs. 2 Satz 2.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Spielersperren“ durch das Wort „Störersperren“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

ccc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes,“.

c) Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gilt § 23 Abs. 1 und 5 GlüStV entsprechend.“

(3) Betroffene erhalten von dem Zulassungsinhaber auf Verlangen Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten,
3. die Empfänger von Datenübermittlungen und
4. Dritte, die an der Verarbeitung der in der Sperrdatei gespeicherten Daten beteiligt sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 GlüStV)“ und die Worte „wenn der Schutz der gesperrten Person dies erfordert“ durch die Worte „soweit dies zur Kontrolle der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 1“ und die Worte „gewährleistet ist“ durch die Worte „und die ausschließliche Verwendung zum Zweck der Kontrolle von auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten gewährleistet sind“ ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren. ⁵Datenübermittlungen sind nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.“

7. § 10 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Überwachungssysteme“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftaten“ ein Komma und die Worte „zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6)“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Alle wesentlichen Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen sind in einem elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem laufend zu erfassen und zu verwalten. ²Das Roulettespiel ist zusätzlich mittels eines elektronischen Kesselüberwachungssystems zu überwachen. ³Alle Daten des Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems sowie die Abrechnungen, Belege und Nachweise über die Geschäftsvorfälle sind entsprechend den §§ 140, 145 bis 147 der Abgabenordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren. ⁴Für die eingesetzten Überwachungssysteme ist auf Verlangen des Fachministeriums der Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Spielordnung, der jeweiligen Spielbankzulassung sowie der Anordnungen nach diesem Gesetz eingehalten werden.“

d) In Absatz 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

8. Nach § 10 c wird der folgende § 10 d eingefügt:

„§ 10 d

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen,
verantwortliche Personen

(1) ¹Der Zulassungsinhaber hat durch zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in der Spielbank ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden. ²Ist der Zulassungsinhaber eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so wird die Aufgabe nach Satz 1 von dem durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Organ wahrgenommen. ³Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder ist der Zulassungsinhaber eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung und sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so ist dem Fachministerium mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgabe nach Satz 1 wahrnimmt. ⁴Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber hat für das Spielbankunternehmen in verantwortlicher Position Beauftragte für

1. die Suchtprävention und -bekämpfung,
2. den Jugend- und Spielerschutz,
3. die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und
4. die Innenrevision

zu bestellen. ²Die Beauftragten müssen die erforderliche Qualifikation besitzen; der Zulassungsinhaber hat sicherzustellen, dass sie laufend fortgebildet werden und das Fachministerium über die Fortbildungsmaßnahmen unverzüglich einen Nachweis erhält.

(3) ¹Zur Geschäftsführung des Spielbankunternehmens darf nur bestellt werden, wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt. ²Als Spielbankleitung und als Führungskraft mit Verantwortung im Spielbetrieb darf nur bestellt werden, wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und die erforderliche fachliche Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Bestellungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn sich die Person als nicht geeignet erweist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 werden die Worte „optisch-elektronischen Einrichtungen zu beobachten hat (Videoüberwachung)“ durch die Worte „den Überwachungssystemen nach § 10 c zu kontrollieren hat“, das Wort „Videoüberwachung“ durch die Worte „technischen Überwachungssysteme“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Nummern 9 bis 12 angefügt:
- „9. welche Melde- und Aufzeichnungspflichten der Zulassungsinhaber zu erfüllen hat,
10. wie der Bargeld- und Spielmarkenverkehr im Tischspiel laufend zu erfassen und der Bargeldbestand im Automaten Spiel zu sichern ist,
11. welche Qualifikation für die Personen nach § 10 d Abs. 2 und 3 erforderlich ist und wie diese Qualifikation und die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen sind und
12. welche Betriebsdaten wesentlich im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und des § 10 c Abs. 2 Satz 1 sind.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. seinen Anzeige-, Aufzeichnungs-, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Spielordnung (§ 11) gegenüber dem Fachministerium oder dem Finanzamt nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,“.
- b) In Nummer 5 werden nach den Worten „gesperrte Personen“ ein Komma und die Worte „einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) unterliegende Personen“ eingefügt.
- c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Spielverbot“ die Worte „nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6)“ eingefügt.
11. Dem § 14 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind die §§ 10 a und 10 b dieses Gesetzes

in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von einem Zulassungsinhaber übermittelt werden.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Glücksspielgesetz in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Spielbankengesetz in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 1 und 2 Nr. 20 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2012 treten

1. das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756),
2. der als Landesrecht fortgeltende Glücksspielstaatsvertrag vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 756, 768), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), und
3. das Gesetz zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 4. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 163)

außer Kraft.

(3) Wird der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so treten

1. Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 2 Nrn. 1 bis 19, 21 und 22, Artikel 3 Nrn. 1, 5, 6 und 11 und Artikel 4 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht in Kraft und
2. die Artikel 1 und 2 Nr. 20 dieses Gesetzes mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Hannover, den 21. Juni 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister